



Was beim Verkauf / Handel von bzw. mit Chemikalien zu beachten ist.

Informationen für Groß- und Einzelhändler zu Erlaubnis und Sachkunde.



Gefahr

Viele Alltagsprodukte, wie z.B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, Farben, Lacke oder Holzschutzmittel, enthalten Chemikalien. Um die Gesundheit der Verbraucher und die Umwelt zu schützen gelten für bestimmte gefährliche Chemikalien besondere Verbote und Beschränkungen. Wer mit Chemikalien handelt, die als giftig oder mit bestimmten Gesundheitsgefahren gekennzeichnet sind, braucht eine behördliche Erlaubnis und muss über spezielles Fachwissen / Sachkunde verfügen, um Kunden richtig informieren zu können. Bundesweit geregelt ist das in der Chemikalienverbotsverordnung. Die wichtigsten Informationen dazu haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt.

Wer erhält die Erlaubnis?

Die Erlaubnis erhält, wer

- die Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV nachgewiesen hat,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- mindestens 18 Jahre alt ist.

Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie in jeder Betriebsstätte, in der Stoffe oder Gemische abgegeben oder bereitgestellt werden, Personen beschäftigen, die diese Anforderungen erfüllen.

Keiner Erlaubnis bedürfen Apotheken oder Personen, die die betreffenden Stoffe und Gemische ausschließlich an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten reichen.

Wie muss die Sachkunde nachgewiesen werden?

Die Sachkunde kann auf verschiedenen Wegen nachgewiesen werden.

- Eine Möglichkeit ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Sachkundeprüfung. In Nordrhein-Westfalen ist für die Abnahme der Sachkundeprüfung die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 56) zuständig. Die Prüfungsfragen sind in einem Fragenkatalog zusammengefasst. Dieser Fragenkatalog wird regelmäßig aktualisiert und im Internet veröffentlicht unter <http://www.blac.de/servlet/is/2146/P-4a.pdf>
- Die Sachkunde gilt in einigen Fällen als nachgewiesen durch die Approbation zum / zur Apotheker/in, zum/zur Pharmazieingenieur/in oder den Abschluss einer Ausbildung als Drogist/in



Was umfasst die Sachkundeprüfung?

Die Prüfung der Sachkunde wird bundesweit nach einheitlichen Maßstäben auf Grundlage des Gemeinsamen Fragenkatalogs der Länder durchgeführt. Die Prüfung umfasst Fragen zu Stoffen und Gemische mit gefährlichen Eigenschaften, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren sowie über die rechtlichen Regelungen.

Welche Arten von Sachkundeprüfung gibt es?

In Abhängigkeit von der Art der Stoffe oder Gemische, die in Verkehr gebracht werden sollen und unter Berücksichtigung des vorgesehenen Verwendungszweckes, sind verschiedene Arten von Sachkundeprüfungen vorgesehen:

- umfassende Sachkundeprüfung
- eingeschränkte Sachkundeprüfung mit Ausnahme von Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln
- eingeschränkte Sachkundeprüfung beschränkt auf Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel
- eingeschränkte Sachkundeprüfung beschränkt auf einzelne gefährliche Stoffe wie Methanol oder Gemische
- Sachkundeprüfung bei nachgewiesenen Vorkenntnissen.

Wer die Sachkunde für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PSSKV) erworben hat, kann sich die eingeschränkte Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln mit gefährlichen Eigenschaften anerkennen lassen.

Welche Behörde in NRW ist für was zuständig?

Sachkundeprüfungen nach Chemikalienverbotsverordnung:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56

http://www.brd.nrw.de/arbeitsschutz/56_gefahrstoffe_biologische_arbeitsstoffe_chemikalien_sicherheit/Chemikalienverbotsverordnung_Sachkundepruefungen.html

Sachkundeprüfung nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung:

Landwirtschaftskammer NRW, Pflanzenschutzdienst

<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/sachkunde/index.htm>

Weitere Informationen:

Arbeitsschutzportal Nordrhein-Westfalen

<https://www.mais.nrw/handel-mit-chemikalien>

Herausgeber

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf • www.mais.nrw • info@mais.nrw.de